

**Stellungnahme zu den Änderungsanträgen aus dem  
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit (ENVI)  
zum Entwurf eines Berichtes von  
Françoise Grossetête  
und zu der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung (AGRI)**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments  
und des Rates über Tierarzneimittel  
(Abstimmung im ENVI am 9./10. November 2015)**

Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahmen der BTK zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel, zum Entwurf eines Berichts des ENVI, Berichterstatterin Françoise Grossetête, und zu dem Entwurf einer Stellungnahme des AGRI, Marit Paulsen.

Es wird ferner Bezug genommen auf die Stellungnahme der Föderation der Tierärzte in Europa (FVE). Die Stellungnahme der FVE wird vollumfänglich unterstützt.

Die Ziele der Verordnung, die Tiergesundheit und die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu verbessern und die Antibiotikaresistenz zu bekämpfen, unterstützen wir mit Nachdruck.

**Die wichtigsten Aspekte, die wir hinsichtlich der Änderungsvorschläge aus dem Europäischen Parlament ablehnen, sind:**

- Abschaffung des tierärztlichen **Dispensierrechts (Amendment 699, 162)**. Es gibt keinen Beleg dafür, dass sich der Verbrauch von Tierarzneimitteln mit Abschaffung des Dispensierrechts verringern lässt. **Siehe BTK Positionspapiere Antibiotika und Dispensierrecht.**
- Das Dispensierrecht soll auf eine **Notfalldosis**, „unmittelbar“ beschränkt werden (**AGRI 137, Amendment 697**) Eine Notfalldosis ist nicht zu definieren und birgt die Gefahr, dass der Tierhalter die Behandlung zu früh abbricht.
- Der Kommissionsvorschlag beabsichtigt, die **Verfügbarkeit** im Therapienotstand u.a. durch Abschaffung der Reihenfolge der **Umwidmungskaskade** zu verbessern. Bei nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hat die BTK dies und weitere Erleichterungen (Einfuhr von Humanarzneimitteln) seit vielen Jahren gefordert. Alle Änderungsanträge zu Artikel 115 gehen in eine gegenteilige Richtung und wollen das geltende Recht sogar verschärfen (**AGRI 152, Amendments 810ff**). Das Gleiche gilt für die Umwidmung bei Lebensmittel liefernden Tieren (Artikel 116) z.B. **Amendments 842, 844** und Lebensmittel liefernden Wassertieren (**AGRI155**). Zur Begründung wird von einigen Abgeordneten das Antibiotika-Thema angeführt, das in diesem Zusammenhang aber kaum Bedeutung hat. Vorschlag: Beibehaltung des Kommissionsvorschlags.

- Die **Einfuhr** von umgewidmeten Arzneimitteln **soll verboten werden (Amendment 96)**. Der Tierarzneimittelmarkt ist begrenzt und ständig im Wandel. Nur lukrative Mittel werden von der Industrie unterstützt. Daher ist eine Einfuhr im Therapienotstand unerlässlich.

**Die wichtigsten Aspekte, denen wir hinsichtlich der Änderungsvorschläge aus dem Europäischen Parlament zustimmen, sind:**

- **Amendment 250, Amendment 698, 755:** Eine tierärztliche Verschreibung darf nur von einem **Tierarzt** vorgenommen werden (Artikel 4 Nr. 24, Artikel 110 Abs. 2). **Amendment 703:** Und zwar nur von dem **Tierarzt**, der die zu behandelnden Tiere **untersucht** und eine Diagnose gestellt hat. **Fehlt:** Dies soll **nicht nur für Antibiotika, sondern für alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel** gelten (Artikel 107 Abs. 2)
- **Amendment 95:** Beschränkung der Verschreibung hinsichtlich **Menge** sowie (**fehlt**) **Gültigkeitsdauer** und **einmalige Abgabe**.
- **Amendment 84, 89:** Der **Versandhandel** mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln, insbesondere mit Antibiotika, sollte verboten werden.

**Die wichtigsten Aspekte, die bei den Änderungsvorschlägen aus dem Europäischen Parlament fehlen, sind:**

- (Artikel 115, 116) Es fehlt die Möglichkeit, im Therapienotstand ein **Humanarzneimittel einzuführen** (aktuelles tödliches Problem Fludrocortison, Astonin H<sup>®</sup> zur Behandlung des Morbus Addison beim Hund ist in Deutschland nicht verfügbar)
- (Artikel 116) Im **geltenden** Recht besteht die Möglichkeit, im Therapienotstand für ein Lebensmittel lieferndes Tier ein Tierarzneimittel **umzuwidmen**, das für eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tierart zugelassen ist. Im Verordnungsentwurf fehlt diese Möglichkeit ohne Grund. Eine Verbrauchergefährdung besteht nicht, weil die Mittel nur Stoffe enthalten dürfen, deren Rückstandshöchstmengen in der EU-Verordnung 37/2010 definiert sind.
- (Artikel 120) Auch für Heimtiere dürfen nicht alle Wirkstoffe **frei verkäuflich** sein, nämlich solche, die auch bei Lebensmittel liefernden Tieren Verwendung finden. Das gilt vor allem für Antibiotika.
- (Artikel 107 Abs. 4) Die Inventur in der tierärztlichen Hausapotheke darf sich nur auf vollständige Packungen beziehen. Eine „**gründliche**“ **Inventur** wäre sinnlose Bürokratie, wenn sie Teilmengen einbezieht, die bei jeder einzelnen Behandlung oder für Anbrüche zur exakten Abgabemenge bei Kleintieren entnommen werden.

Berlin, den 15. Oktober 2015

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.